



Chay Ya Schweiz

Statuten Chay Ya Schweiz

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Chay Ya Schweiz besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins ist:

- Förderung von sozialen und medizinischen Projekten in Entwicklungsländern.
- Die Erfüllung der begünstigten Zwecke kann auch durch Erfüllungsgehilfen erfolgen.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Revisionsstelle

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus Spenden, Mitgliederbeiträgen, Sammlungen und Kollekten.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und legt deren Art der Zeichnung fest.

Mitgliedschaft

Art. 7

Der Verein hat Einzelmitglieder. Mitglied werden kann jede natürliche Person, die den Vereinszweck unterstützt. Der Mitgliederbeitrag beträgt 100 Franken pro Jahr.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen»
- c) Nichtzahlen des Jahresbeitrages.

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

Mitgliederversammlung

Art. 9

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Stellungnahme zu aktuellen und zukünftigen Projekten

Art. 11

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 12

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Varia

Art. 13

Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 14

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Art. 15

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Mitgliederversammlung umfasst:

- den Bericht über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins
- die Wahl der Vorstandsmitglieder

Art. 16

Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung mit Angabe der Traktanden schriftlich ein.

Jedes Mitglied kann bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich die Behandlung nicht traktandierter Geschäfte beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Beginn über das Eintreten auf solche Geschäfte.

Art. 17

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands statt.

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 19

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Art. 20

Die Aufgaben des Vorstands sind Massnahmen einzuleiten zur Erreichung der Vereinszwecke sowie die Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.

Auflösung

Art. 21

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Art. 22

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26.09.2016 in Bern angenommen und treten in Rechtskraft.

Bern, den 26.9.2016 / 26.11.2018

Chay Ya Schweiz

Die Präsidentin:



Karin Gasser